

Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern  
Telefon 031 633 76 33  
Telefax 031 633 76 18  
[www.be.ch/kja](http://www.be.ch/kja)  
[kja@jgk.be.ch](mailto:kja@jgk.be.ch)

## Merkblatt für die Geburtsabteilung in Spitälern des Kantons Bern

### Vertrauliche Geburt

#### 1 Was ist eine vertrauliche Geburt?



Die vertrauliche oder diskrete Geburt bezeichnet eine Entbindung, bei der durch besondere Diskretion im Spital gewährleistet wird, dass das Umfeld der Frau von der Tatsache der Geburt nichts erfährt. Die Frau kann ihr Kind unter medizinischer Betreuung im Spital zur Welt bringen. Sie muss ihre Personalien vollständig bekannt geben und erhält ein Pseudonym. Diskretion bedeutet u.a., dass keine Korrespondenz an die Adresse der Frau geschickt wird oder dass die Anwesenheit der Frau im Spital gegenüber Dritten nicht bekannt gegeben wird.

Der Bundesrat erachtet die vertrauliche Geburt als sinnvolle Ergänzung zu Babyfenstern, um Schwangeren in Not beizustehen. Die gesetzlichen Grundlagen für vertrauliche Geburten seien ausreichend (Interpellation 13.3418 – Meier-Schatz).

Die vertrauliche Geburt ist von der anonymen Geburt zu unterscheiden. Diese erfolgt – aus welchen Gründen auch immer – ohne Angaben der Personalien der Mutter. Diese Frauen verlassen das Spital häufig unmittelbar nach der Geburt.

Anonyme Geburten sind illegal, da Spitäler und Geburtshäuser dadurch ihre Pflicht verletzen würden, die Geburt von Kindern in ihren Einrichtungen zu melden.<sup>1</sup> Ist es dem Spital oder Geburtshaus nicht möglich (z.B. aufgrund der Weigerung der Frau), die Personalien der Mutter festzustellen, so ist es gehalten, der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten. Diese entscheiden nach anonymen Geburten über die Errichtung einer Beistandschaft/Vormundschaft zur Feststellung der Identität der leiblichen Eltern.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 34 und Art. 91 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2)

<sup>2</sup> Vgl. Art. 308 Abs. 2 resp. Art. 327a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210)

## 2 Spitalinterner Prozess und Meldepflicht

### a) Erstkontakt und Beratung

Wendet sich die Frau erstmals ans das Spital resp. an eine/n Gynäkolog/in oder Hebamme mit dem Wunsch, vertraulich zu gebären, so wird sie darauf aufmerksam gemacht, dass ihr spitalintern eine Beratungsstelle zur Verfügung steht.<sup>3</sup> Die Frau ist über den Ablauf der vertraulichen Geburt zu informieren.

### b) Anmeldung im Spital

Bei der Anmeldung sind der korrekte Namen der Mutter sowie das voraussichtliche Geburtsdatum zu erfassen. Die Bemerkung „vertrauliche Geburt“ soll gut sichtbar vermerkt werden. Ist bereits vor der Geburt die Absicht zur Adoptionsfreigabe bekannt, so ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnort der Mutter nach Möglichkeit zu informieren. Diese Meldung hat durch die zukünftige Kindsmutter zu erfolgen, oder falls sich diese ausserstande fühlt, durch die Hebamme oder die Gynäkologin resp. den Gynäkologen. In letzterem Fall muss die schwangere Frau für diese Meldung eine Schweigepflichtsentbindungserklärung unterzeichnen. Weigert sich die künftige Kindsmutter und besteht sonst kein Anlass für eine Gefährdungsmeldung, besteht kein Anlass, die KESB zu benachrichtigen. Die künftige Mutter ist darüber zu informieren, dass sie ihre Zustimmung zur Adoption frühestens 6 Wochen nach der Geburt gegenüber der KESB abgeben kann.<sup>4</sup>

### c) Spitaleintritt

Die Frau ist, wenn immer möglich, in einem Einzelzimmer unterzubringen. Die Frau ist im Patientensystem mit dem korrekten Namen registriert; gegen aussen bekommt sie einen anderen Namen, der ihr bekannt gegeben wird (vertraulicher Name). Es gilt zu klären, an wen die Korrespondenz und Rechnungsstellung nach dem Spitalaustritt zuzustellen ist.

### d) Spitalaufenthalt

Die Patientenakte und andere Informationssysteme der Patientin (und des Kindes) sind mit dem vertraulichen Namen zu beschriften. Die Patientenadministration wird über den Umstand der Vertraulichkeit informiert. Das Personal der Patientenauskunft und der Administration wird zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie geben keine Auskünfte an externe Personen im Zusammenhang mit der Patientin.

### e) Meldung der Geburt

Die Geburt des Kindes ist von der meldepflichtigen Person des Spitals mittels amtliches Geburtsmeldeformulars (Form. 306) innerhalb von drei Tagen dem Zivilstandsamt des Geburtsortes zu melden.<sup>5</sup> Es empfiehlt sich bei der Meldung einer vertraulichen Geburt in jedem Fall mit dem Leiter resp. der Leiterin des zuständigen Zivilstandsamtes Kontakt aufzunehmen (vgl. Ziff. 4a). Diese Meldung enthält die korrekten Personalien der Mutter. Die sorgeberechtigten Eltern bestimmen die Vornamen und den Familiennamen des Kindes. Diese sind dem Zivilstandsamt zusammen mit der Geburtsmeldung mitzuteilen.<sup>6</sup>

---

<sup>3</sup> Liste aller Beratungsstellen unter: <http://www.svss-uspda.ch/de/fampla.htm>

<sup>4</sup> Art. 265b ZGB

<sup>5</sup> Art. 35 ZStV

<sup>6</sup> Art. 37 bis 37c ZStV

### 3 Spitalaustritt

Verlässt die Mutter das Spital, dann ist sie unter allen Umständen auf die Möglichkeit zur Beratung und nachgeburtlichen medizinischen Betreuung hinzuweisen.

#### a) Spitalaustritt der Mutter ohne Kind

Will die Mutter das Spital ohne ihr Kind verlassen so ist sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie die KESB an ihrem Wohnort informieren muss<sup>7</sup>. Kann oder will sie dies nicht selber tun, so hat das Spital die KESB zu informieren, wobei mit Vermerk der Vertraulichkeit die korrekten Personalien der Mutter und des Kindes anzugeben sind. Die KESB sucht anschliessend nach einer geeigneten (Übergangs-) Pflegefamilie.

#### b) Adoptionsfreigabe

Bekundet die Mutter den Willen, das Kind zur Adoption frei zu geben, so wendet sie sich hierfür an die KESB an ihrem Wohnsitz oder Aufenthaltsort (oder am Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Kindes).<sup>8</sup> Das Spitalpersonal (Hebamme/Gynäkolog/in/Beratungsdienst) berät und unterstützt die Mutter dabei. Die zuständige KESB (und der Vormund, sofern dieser bereits eingesetzt wurde) sind zuständig für die Suche nach einem Übergangspflegeplatz für das Kind. Dabei kann die Schweizerische Fachstelle für Adoption behilflich sein; die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Unterbringung des Kindes liegt jedoch bei der KESB.

### 4 Was passiert im Anschluss an die vertrauliche Geburt bei den Behörden?

#### • Zivilstandsamt

Das Zivilstandsamt des Geburtsortes ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Wohnsitzgemeinde der Mutter und des Vaters, das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde des Kindes, die KESB am Wohnort der Mutter (sofern die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder wenn das Kind innert 300 Tagen seit dem Tod oder der Verschollenerklärung des Ehemannes geboren worden ist), das Staatssekretariat für Migration (wenn die Geburt eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft), das Bundesamt für Statistik, die AHV-Behörde sowie allenfalls die ausländische Heimatbehörde des Kindes (Deutschland, Italien, Österreich) über die Geburt des Kindes zu informieren.<sup>9</sup> Sollte sich aufgrund der Vertraulichkeit der Geburt ein zeitlicher Aufschub (einer) dieser Meldung(en) als notwendig erweisen, dann muss die Leiterin resp. der Leiter des zuständigen Zivilstandsamtes in Kenntnis gesetzt werden.

Das Zivilstandsamt informiert den Vater und die Mutter des Kindes nach einer vertraulichen Geburt nicht über die Beurkundung der Geburt.

#### • KESB im Falle einer Errichtung eines Pflegekinderverhältnisses

Kann das Kind nicht bei der Mutter aufwachsen und hat sie dies der KESB mitgeteilt, so setzt diese in der Regel einen Beistand für dasselbe ein.

Ist kein Vater bekannt, so wird der mandatierte Beistand mit der Klärung der Vaterschaft beauftragt.

Die KESB platziert das Kind sobald als möglich in eine Übergangspflegefamilie bis eine geeignete Pflegefamilie gefunden wurde. Die Organisation betreffend Übergangspflege erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Spital.

<sup>7</sup> Dabei spielt es keine Rolle, ob die Mutter die Absicht geäußert hat, das Kind zur Adoption freigeben zu wollen oder nicht.

<sup>8</sup> Art. 265a Abs. 2 ZGB

<sup>9</sup> Art. 49 bis 54 ZStV

- **KESB im Falle einer Freigabe zur Adoption**

Hat die Mutter ihren **Adoptionswillen** bekundet und dies der KESB mitgeteilt, so setzt diese in der Regel einen Beistand<sup>10</sup> für dasselbe ein.

Die KESB platziert das Kind sobald als möglich in eine Übergangspflegefamilie. Die Organisation erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Spital.

Frühestens nach sechs Wochen seit der Geburt kann die Mutter die **Zustimmung zur Adoption** gegenüber der KESB erteilen. Sie kann anschliessend binnen 6 Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.

Hat die Mutter ihre Zustimmung nach weiteren sechs Wochen nicht widerrufen oder hat sie nach einer erneuten Befragung von der KESB ihren Willen auf Verzicht des **Widerrufsrechts** mündlich geäussert, so ist der Entscheid endgültig.

Hat sie ihre Zustimmung innerhalb dieser sechs Wochen widerrufen und anschliessend erneuert, so ist der Entscheid endgültig.<sup>11</sup>

Fehlt die **Zustimmung des Vaters**, weil dieser beispielsweise nicht bekannt ist, so entscheidet die KESB am Wohnsitz des Kindes (auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder auf Gesuch der Adoptiveltern oder von Amtes wegen), ob von dieser Zustimmung abzusehen sei. Von der Zustimmung eines Elternteils kann dann abgesehen werden, wenn der zustimmungsberechtigte Elternteil entweder unbekannt, unbekannt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist, oder wenn er sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.<sup>12</sup>

Ist die Freigabeerklärung zur Adoption rechtskräftig, wird die elterliche Sorge entzogen<sup>13</sup> und für das Kind ein Vormund zur gesetzlichen Vertretung eingesetzt.<sup>14</sup> Durch die Zustimmungserklärung und Unterbringung des Kindes zum Zweck der Adoption erlischt für die leiblichen Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr.<sup>15</sup>

---

<sup>10</sup> Ist kein Vater bekannt, wird der mandatierte Beistand zugleich mit der Klärung der Vaterschaft beauftragt.

<sup>11</sup> Art. 265b ZGB.

<sup>12</sup> Art. 265c und d ZGB.

<sup>13</sup> Art. 312 Ziff. 2 ZGB.

<sup>14</sup> Art. 327a ZGB.

<sup>15</sup> Art. 274 Abs. 3 ZGB.